

**Satzung des Vereins  
Münchener Diskussionsforum  
für Entwicklungsfragen  
(Münchener Forum) e.V.**

**MÜNCHNER  
FORUM**  
Diskussionsforum für  
Entwicklungsfragen e.V.



Schellingstrasse 65 80799 München  
Tel. (089) 28 20 76 Fax (089) 280 55 32  
info@muenchner-forum.de  
www.muenchner-forum.de

E-Mail: info@muenchner-forum.de

**Stand nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.10.2014**

Eintrag im Vereinsregister am Amtsgericht München (Geschäftsnummer VR 7380) am 05.12.2014

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Münchener Diskussionsforum für Entwicklungsfragen (Münchener Forum)" und hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Ideen und Kenntnissen auf allen wissenschaftlichen Gebieten, die für die städtebauliche und strukturelle Entwicklung Münchens und der Region von Bedeutung sind. Er erarbeitet insbesondere Unterlagen zur Erweiterung der Informationsmöglichkeiten und zur Diskussion.

(2) Der Verein dient ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 3 Erfüllung des Vereinszwecks**

(1) Der Verein verfolgt seine Zwecke durch

- die kritische Gegenüberstellung und Diskussion von Erkenntnissen, Erfahrungen und Meinungen auf allen Gebieten, die für die künftige Entwicklung Münchens und der Region von Bedeutung sind. Das gedankliche Einzugsgebiet kommt insbesondere aus den Bereichen der Wirtschaft, des Verkehrs, der Soziologie, der Futurologie, der Stadtplanung, der Architektur und Bautechnik, der historischen Entwicklung, der gesellschaftlichen und kulturellen Belange sowie der Gesetzgebung und Verwaltung;
- die Vermittlung der erarbeiteten Thesen und Anti-Thesen an die Bürgerschaft durch eigene Publikationen, durch die Medien und die Motivation der Bürger zur Meinungsbildung und zu aktiver Mitarbeit
  - a) im Grundsätzlichen,
  - b) zu Planungsvorhaben in einem Zeitpunkt, in dem sich auslösender Anlass und mögliche Lösungen erstmals zu Umrissen verdichten,
  - c) zu konkreten Planungen;
- die Erarbeitung von Unterlagen als Grundlage zur Unterstützung und Erweiterung der Informationsmöglichkeiten und der Diskussion.

**(2)** Der Verein ist in seiner Arbeit frei.

**(3)** Der Verein bedient sich der Methoden interdisziplinärer Zusammenarbeit, in der freies Sachwissen weisungsungebunden und frei von Interesseneinflüssen in kritischer Diskussion zu den Problemen Stellung nimmt.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

**(1)** Gründungsmitglieder des Vereins sind

- die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer (Kammern)
- der Süddeutsche Verlag, der Münchner Zeitungsverlag (Verlage)
- der Bund Deutscher Architekten, die Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands, der Berufsverband der Architekten und Bauingenieure, der Verein Deutscher Ingenieure, der Verein Beratender Ingenieure (Verbände)
- Prof. Dr. Gerd Albers als Inhaber des Lehrstuhls für Städtebau, Orts- und Landesplanung an der Technischen Hochschule München
- Prof. Gottfried Müller als Inhaber des Lehrstuhls für Raumforschung, Raumordnung und Landesplanung an der Technischen Hochschule München,
- Prof. Fred Angerer als Inhaber des Lehrstuhls für Städtebau an der Technischen Hochschule München
- Prof. Karlheinz Schaechterle als Inhaber des Lehrstuhls für Verkehrs- und Stadtplanung an der Technischen Hochschule München
- Prof. Dr. Hans Möller als Inhaber des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen an der Universität München
- Prof. Dr. Karl Ruppert als Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsgeographie an der Universität München
- Prof. Dr. Wolfgang Hartke als Inhaber des Lehrstuhls für Geographie an der Technischen Hochschule München
- Prof. Dr. Burkart Lutz als Leiter des Instituts für sozialwissenschaftliche Forschung e.V. München,
- der DGB-Kreis München, die DAG München,
- das Münchner Bauforum e.V.,
- der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München,
- die Landeshauptstadt München.

**(2)** Andere natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

**(3)** Die Mitgliedschaft eines Lehrstuhlinhabers / einer Lehrstuhlinhaberin erlischt mit dessen / deren Ausscheiden aus dem Amt. Der Vorstand kann daraufhin den Nachfolger / die Nachfolgerin auf diesem Lehrstuhl oder den Inhaber / die Inhaberin bzw. Leiter / Leiterin eines thematisch verwandten Lehrstuhles bzw. Institutes bitten, Mitglied zu werden.

**(4)** Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Kündigung jeweils zum 30. Juni mit Wirkung zum Schluss des folgenden Geschäftsjahres austreten.

**(5)** Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

Die Beiträge regelt im Einzelnen eine Beitragsordnung.

Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder Ausnahmen von der Beitragsordnung beschließen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung, b) der Programmausschuss, c) der Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen
  - die Verabschiedung des Finanzbedarfsplanes,
  - die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - die Wahl der Personen, die von der Mitgliederversammlung für den Programmausschuss vorgeschlagen werden
  - der Ausschluss von Mitgliedern,
  - die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - die Verabschiedung der Beitragsordnung
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom / von der Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Der / die Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen, zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern und zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (6) Jedes Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied übertragen, indem es dies dem / der Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich mitteilt. Ein anwesendes Mitglied darf neben seiner eigenen Stimme nur 1 übertragene Stimme abgeben.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 10 Personen,
  - davon 6 als Vertreter der Mitglieder bzw. Mitgliedergruppen, und zwar:
    - 1 Vertreter/in der Verlage und Medien,
    - 1 Vertreter/in der Verbände,
    - 1 Vertreter/in der Lehrstühle und Forschungsinstitute,
    - 1 Vertreter/in der Gewerkschaften,
    - 1 Vertreter/in der Landeshauptstadt München,
    - 1 Vertreter/in der Regionalverbände
  - sowie 4 weiteren Personen, die die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen wählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, die in (1) genannten Vertreter der Mitglieder bzw. Mitgliedergruppen jeweils auf deren Vorschlag. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

- (3)** Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren den Vorsitzenden / die Vorsitzende, dessen / deren Vertreter und den Schatzmeister / die Schatzmeisterin. Der / die Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB; sie vertreten den Verein einzeln, gerichtlich und außergerichtlich. Wiederwahl ist zulässig.
- (4)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Er ist mit fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig; er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 9 Der Programmausschuss**

- (1)** Der Programmausschuss besteht aus bis zu 60 natürlichen Personen, und zwar aus:
  - a)** bis zu 6 Personen, von den Mitgliedern bzw. Mitgliedergruppen des Vereins (entsprechend § 8 Abs.1) als deren jeweilige Vertreter entsandt,
  - b)** bis zu 24 Personen als weitere Vertreter der Mitgliederversammlung des Vereins,
  - c)** bis zu 30 Personen von außerhalb des Vereins, die durch Zuwahl von den Programmausschuss-Mitgliedern bestimmt werden.
- (2)** Die Mitglieder des Programmausschusses sollen verschiedensten Lebensbereichen der Gesellschaft angehören.
- (3)**
  - a)** Die gemäß Abs.1 a) in den Programmausschuss entsandten Personen gehören ihm auf Dauer an, bis von den Mitgliedern bzw. Mitgliedergruppen, die sie vertreten, eine andere Person entsandt wird.
  - b)** die gemäß Abs.1 b) und c) dem Programmausschuss angehörenden Personen werden von den Programmausschuss-Mitgliedern jährlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden jeweils auf die Dauer von 4 Jahren durch Zuwahl bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4)** Vereinsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Programmausschusses teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (5)** Der Programmausschuss wählt seine(n) Vorsitzende(n) und deren / dessen Stellvertreter(in) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Programmausschuss-Mitglieder für zwei Jahre aus seiner Mitte.  
Die / der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Plenums ein, schlägt die Tagesordnung vor und leitet die Sitzung.
- (6)** Der Programmausschuss bestimmt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden, im Rahmen der Vereinsaufgabe und der zur Verfügung stehenden Mittel das zu behandelnde Programm.  
Zur Behandlung der einzelnen Themen bzw. Themenkreise bildet der Programmausschuss Arbeitskreise. Diese können weitere Persönlichkeiten zuziehen.  
Die Mitgliederversammlung kann dem Programmausschuss Themen zur Behandlung vorschlagen.
- (7)** Der Programmausschuss fällt keine Sachentscheidungen; er wird auch nicht gutachtlich tätig.

## **§ 10 Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin**

- (1) Dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin obliegt
- in Abstimmung mit dem Vorstand die Besorgung der Vereinsgeschäfte
  - der Vollzug der Beschlüsse des Programmausschusses. Er / sie unterstützt in diesem Rahmen die Arbeit des Programmausschusses und der Arbeitskreise.
- (2) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin wird auf Vorschlag des Programmausschusses vom Vorstand bestellt, dem er / sie rechenschaftspflichtig ist.  
Er / sie kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes abberufen werden.

## **§ 11 Niederschrift**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Programmausschusses werden schriftlich niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 12 Gemeinnützigkeit**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ein Rückgewähranspruch auf gezahlte Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen besteht nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Landeshauptstadt München zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Vermögensbindung gilt auch bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

## **§ 13 Rechnungslegung und Revision**

Der Vorstand hat im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Sachverständigen zu prüfen.

## **§ 14 Satzungsbeschluss**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Juli 1968 endgültig beschlossen und letztmalig geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.10.2014.